

LEGENDE als Bestandteil zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANS SIND DIE IN DER JEWEILS ZUM ZEITPUNKT DES SATZUNGS-(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) BESCHLUSSES GELTENDEN FASSUNGEN.

das Baugesetzbuch (BauGB) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) die Bayerische Bauordnung (BayBO) das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Planzeichenverordnung (PlanzV)

NUTZUNGSSCHABLONE (MIT DARSTELLUNG DER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN

> a) Art der baulichen Nutzung b) Bauweise c) Dachform d) Dachneigung e) Zahl der Vollgeschosse

f) Grundflächenzahl g) Geschossflächenzahl

PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

h) Ifd. Nr. der Nutzungsschablone

Gewerbegebiet reduziert (§ 8 BauNVO) Art der Reduzierung: zulässige Nutzungen siehe

Geschossflächenzahl als Höchstmaß im Kreis (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) im allgemeinen Wohngebiet GFZ 0,6 im Dorfgebiet GFZ 1,0 im Gewerbegebiet reduziert GFZ 1.6

Teil B, Ziff. 7.2. der Legende

Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) im allgemeinen Wohngebiet GRZ 0,3 im Dorfgebiet GFZ 0,5 im Gewerbegebiet reduziert GFZ 0,8

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) i = Erdgeschoss + DG = ausgebautes Dachgeschoss oder = Erdgeschoss + OG = Obergeschoss nur bei flachgeneigten Dächern bis 32° Dachneigung

Traufhöhe als Höchstmaß (§ 18 Abs. 1 BauNVO) Die Traufhöhe darf max. 6,00 m von OK fertigen Erdgeschossfußboden bis zum Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Oberkante Dachhaut betragen, siehe auch Schemaschnitte

offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauNVO) jedoch nur im Dorfgebiet und im red. Gewerbegebiet zulässig.

nur Einzel- + Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 Satz 3 BauNVO) Je Einzelhaus sind max. 2 Wohneinheiten erlaubt. jedoch nur im allgemeinen Wohngebiet zulässig

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Satteldach, Dachneigung 35° - 48° Pultdach und flach geneigte Dächer, Dachneigung 10° - 32° Pultdächer sind nur am Giebel versetzt

zulässig, Versatz am First max. 1,00 m

Straßenverkehrsfläche unterteilt in:

Straßenbegrenzungslinie

geplante verkehrsberuhigte Straßenfläche

bestehender Wirtschaftsweg

Hauptversorgungsleitungen

SK = Schmutzwasserkanal, RK = Regenwasserkanal Hinweis: Leitungen im Bereich von fremden Grundstücken müssen mit Grunddienstbarkeiten gesichert sein.

Das Baugebiet ist im Trennsystem zu entsorgen.

Vorgrün, Haus- u. Nutzgärten, Bepflanzung siehe Grünordnungsplan Teil B, Ziff. 8.1 und 8.2

öffentliche Grünflächen: hier: Straßenbegleitgrün

auf privater und öffentlicher Fläche, wahlweise aus Pflanzliste Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen

südlich des Holzhäuser Weges Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen hier: Ortsrandeingrünung auf privaten Grund und als Streifen zur Durchgrünung des Baugebietes, auf der die Bepflanzung mit

Gehölzen zur Pflicht gemacht wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen hier: Trasse für Regenkanal

Jmgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

> 1. Festsetzung eines Lärmschutzwalles (siehe Teil B, Ziff. 7.1) 2. Festsetzung im GEred zum Lärmschutz des benachbarten allgemeinen Wohngebiets (siehe Teil B, Ziff. 7.2)

Gebäudeseiten mit Lärmschutzvorkehrungen: An diesen Seiten dürfen im Dachgeschoss, bzw. Obergeschoss keine notwendigen Lüftungsöffnungen für ruhebedürftige Räume

> Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlage

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1. Sockel

Die Sockelhöhe darf nur bis zur Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses der Gebäude reichen. Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf höchstens 0,25 m über dem natürlichen, unveränderten oder von der Bauaufsichtsbehörde, im Einvernehmen mit der Gemeinde, festgesetzten Gelände liegen. Dieser Abstand ist auf die obere, hangseitig gelegene Gebäudeseite zu beziehen.

1.2. Dachform

Die Dächer sind als Satteldächer, als am Giebel versetzte Pultdächer oder als flach geneigte Dächer zulässig. Die Satteldächer sind mit 35° bis 48° Dachneigung zulässig. Kniestock ist nur bei ausgebautem Dachgeschoss mit max. 1,00 m Höhe ist zulässig.

Der Kniestock ist Teil des Dachraumes und erweitert diesen mit seinen senkrechten Umfassungswänden zwischen der Oberkante des Rohfußboden DG und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Unterkante Dachsparren.

Bei flach geneigten Dächern und bei Pultdächern von 10° bis 32° Dachneigung ist ein Obergeschoss als Vollgeschoss zulässig. (Siehe auch Schemaschnitte) Pultdächer sind nur als zwei gegenseitig am Giebel versetzte Pultdächer mit max. 1,00 m Versatz am Giebel (siehe Skizze) zulässig. Einhüftige Pultdächer sind

Garagen und Nebengebäude sind im gesamten Baugebiet auch mit begrünten Flachdächern oder flach geneigten Dächern zulässig.

Höhe der baulichen Anlagen

getroffenen Angaben.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe wird durch örtliche Absteckung im Einvernehmen mit Gemeinde und Bauherren festgesetzt Diese Festsetzung erfolgt in der Regel in Abhängigkeit von der Höhenlage des Entwässerungskanals. Bei der Bestimmung der Geschossaufteilung ist hierauf Rücksicht zu nehmen. Die Entwässerungsmöglichkeit des Untergeschosses ist in den Bauvorlagen nachzuweisen. Gebäude sind gegenüber Kanalrückstau eigenverantwortlich zu sichern. Die Anbindbarkeit des Gebäudes zum Kanal - im Freispiegelgefälle ist jedoch nicht grundsätzlich vorgegeben und nicht Rechtspflicht der Gemeinde. Schmutzwasserhebeanlagen sind, soweit erforderlich, Bauherrnpflicht falls dies vorhandene und geplante Höhenlagen erfordern. Maßgebend für die örtlichen Höhenfestlegungen sind die vom Kreisbauamt

3. Garagen und Stellplätze, Eingangs- und Hofflächen

Alle Garagen, die eine unmittelbare Zufahrt zur Erschließungsstraße besitzen, müssen zu dieser hin (ab Hinterkante Gehweg bzw. Straßenbegrenzungslinie) einen Stauraum von mind. 5.00 m aufweisen. Dieser Stauraum darf zur Straße hin weder eingezäunt noch mit einer Kette oder dergleichen abgeschlossen werden.

Die Bauvorlagen sind außerdem noch mit Geländeprofilen zu versehen.

In den Bauvorlagen sind je Wohnung auf dem Grundstück mind. 2 PKW - Stellplätze nachzuweisen. Stellplätze sind auch als Carports innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie sind zu begrünen.

Den öffentlichen Verkehrsflächen darf von privatem Grund kein Oberflächenwasser zugeführt werden.

4. Natur- und Landschaftsschutz

Zur Erhaltung der Sickerfähigkeit des Bodens sind nur die unbedingt notwendigen Flächen zu versiegeln. Weniger beanspruchte Flächen müssen so gestaltet werden, dass eine Versickerung des Oberflächenwassers möglich ist (z. B. Pflastersteine mit Grasfuge, Rasenpflaster, Schotterrasen, o. ä.).

Abstandsflächen

Die Abstandsflächen sind gemäß Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO zu bemessen. Grenzgaragen einschl. deren Nebenräume im Sinne von Art. 7 Abs. 4 BayBO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig Ebenso Gebäude im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) BayBO.

Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen keinerlei Hochbauten errichtet und Anpflanzungen aller Art, sowie Zäune, Stapel und sonstige Gegenstände angebracht werden, wenn sie eine größere Höhe als 1,0 m über der Fahrbahn erreichen.

7. Gewerbegeräuschimmissionen

7.1. Festsetzung Lärmschutzwall

Der 3,00 m hohe Lärmschutzwall zum Lärmschutz der Wohnbebauung ist entsprechend des Lageplans und der Schemazeichnung vom jeweiligen Grundstückseigentümer anzulegen und mit heimischen Bäumen, Sträuchern und bodendeckenden Gehölzen wahlfrei aus Pflanzliste Ziff. 8.2. zu bepflanzen und zu erhalten (siehe auch Grünordnungsfestsetzungen Ziff.8.1).

7.2. Festsetzung im GEred zum Lärmschutz der benachbarten Wohnhäuser

Im geplanten Gewerbegebiet reduziert sind nur Nutzungen zulässig, bei denen an den durch Planzeichen gekennzeichneten Wohnhäusern im Wohngebiet die Beurteilungspegel nach TA-Lärm tagsüber (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) von 55 dB/A und nachts von 40 dB/A eingehalten werden können. Diese Festsetzung ist nur gültig für die ruhebedürftigen Räume unter Berücksichtigung der zulässigen Lüftungsöffnungen bei den drei durch Planzeichen gekennzeichneten Wohnhäusern im nördlichen Bereich des Plangebiets. Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen ist im Zuge des Baugenehmigungsantrages für den Gewerbebetrieb prüffähig vorzulegen.

8. Grünordnungsfestsetzungen

8.1. Private Grünflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen zwischen der Bebauung durch Einzelbäume und Baumgruppen zu gliedern. Obstbäume und heimische Laubbäume und Sträucher sind zu bevorzugen.

Je 250 qm privater Grundstücksfläche ist mind. ein heimischer Laubbaum oder Obstbaum wahlweise aus Pflanzliste Ziff. 8.2. zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumstandorte sind variabel und bezüglich ihrer Lage nicht an zeichnerische Festsetzungen gebunden.

An den Bebauungsrändern im Süden, Westen, Norden und Osten ist ein ca. 5 m breiter Pflanzstreifen mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern

Der 3 m hohe und 10 m breite Lärmschutzwall zum geplanten GEred ist mit standortgerechten, heimischen Bäumen, Sträuchern und bodendeckenden Gehölzen von den jeweiligem Grundstücksbesitzern wahlfrei aus Pflanzliste Ziff. 8.2. anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzerhaltungsgebot:

wahlfrei aus Pflanzliste Ziff. 8.2 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die bereits vorhandene Bepflanzung entlang der GV-Straße und im Dorfgebiet ist zu erhalten. Bei Abgang sind die Gehölze artengleich zu ersetzen.

8.1.1. Oberflächen auf privatem Grund

Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens muss die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Deshalb ist die Befestigung von Hofflächen, Garageneinfahrten und PKW-Stellflächen mit Rasengittersteinen, Rasenpflaster, Schotterrasen, Pflaster (mit ausreichender Fuge und versickerungsfähigem Unterbau) zwingend erforderlich. Asphalt- und Betonbeläge sind nicht

8.1.2. Schutz des Oberbodens

geplante Wohngebäude (vorgeschlagener Standort und orgeschlagene Firstrichtung) Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen weder unnatürlich noch verunstaltend m Hinblick auf die Solarnutzung wird empfohlen, die Firstrichtung wirken. Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und in Ost-West-Richtung auszurichten. Aufschüttungen, sind zu vermeiden, bzw. gering zu halten. Der Oberboden ist nach DIN 18915 zu Wiederverwertung zu sichern.

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, dass er jeweils zur Gartenanlage oder zu sonstigen Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist mit seiner ganzen Stärke abzuheben und in Mieten mit 3,00 m Basisbreite und ca. 1,50 m Höhe zu lagern.

8.1.3. Pflanzgebot

Die Eigentümer werden nach § 178 BauGB durch Bescheid verpflichtet, ihre ındstücke innerhalb von 1 1/2 Jahren ab Baubeginn nach de Festsetzungen des Grünordnungsplans zu entwickeln und zu bepflanzen.

8.2. Pflanzliste

Es dürfen nur heimische, standortgerechte Bäume, Sträucher und Obstbäume (als Hochstämme bewährter, robuster Sorten) gepflanzt werden.

Großkronige Bäume:

Tilia platyphyllos Tilia cordata Winterlinde Acer platanoides Spitzahorn Bergahorn Acer pseudoplatanus Juglans regia Esche Fraxinus excelsior Quercus robur Roßkastanie Aesculus hippocastanum

Kleinkronige Bäume:

Schwedische Mehlbeere Sorbus intermedia Vogelbeere Feldahorn Sorbus aucuparia Acer campestre Hainbuche Carpinus betulus Vogelkirsche Traubenkirsche Prunus avium Prunus padus Malus sylvestris Holzapfel Wildbirne Pyrus pyraster

Sträucher und Gehölze:

Cornus sanguinea

Corylus avellana Haselnuss Feldahorn Acer campestre Viburnum opulus Schneeball Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche Salix purpurea Purpurweide Weißdorn Crataegus monogyna Schlehe Hunds-Rose Prunus spinosa Rosa canina Acker-Rose Rosa arvensis Sambucus nigra Holunder Hainbuche Carpinus betulus Ligustrum vulgare Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Rhamnus cathartica Kreuzdorn Faulbaum Frangula alnus

Zulässig für die einzel- oder gruppenweisen Baumpflanzungen sind außderdem Obstbäume als Hochstämme bewährter, robuster Sorten.

Als bodendeckende Gehölze sind niederwüchsige Strauchformen zulässig, z.B. Ligustrum vulgare ,Lodense´ Lonicera xylosteum ,Clavey`s Dwarf´ Niedrige Heckenkirsche

Hartriegel

Ribes alpinum ,Schmidt' Alpen-Johannisbeere oder Bodendeckerrosen Auf die großflächige Verwendung monotoner Bodendeckerpflanzungen sollte verzichtet werden.

Von der Bepflanzung mit Nadelgehölzen ist abzusehen.

8.4. Begrünung von Wandflächen

Größere, ungegliederte Fassaden ohne Öffnungen sind nach Möglichkeit mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen, welche aus nachfolgender Liste auszuwählen sind:

Gemeine Waldrebe und andere Wildarten Gemeiner Efeu Kletterhortensie Selbstklimmender Wilder Wein Schlingknöterich Geißblatt

Wasserwirtschaft

nur unterirdisch zulässig.

Kletterrosen

Herbst Waldrebe

- 9.1. Hausdränagen dürfen nicht am Abwasserkanal angeschlossen werden.
- 9.2. Die Bauvorhaben sind gegen evtl. anfallendes Schicht- und Hangwasser zu

Die Verlegung jeglicher Versorgungsleitungen im Planungsgebiet ist

vorhandene Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude

vorgeschlagener Standort und Zufahrtsrichtung)

Unverschmutztes Oberflächenwasser (Dachwasser) sollte nicht über den Kanal

Natürliche Baustoffe und nachwachsende Rohstoffe sind bevorzugt einzusetzen.

abgeleitet, sondern in unterirdischen Regenwasserzisternen gesammelt und

zur Gartenbewässerung sowie zur Brauchwassernutzung wie z. B. in der

Garage/n mit Einfahrt- bzw. Zufahrtsrichtung

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

Grundstücksgrenzer

Flurstücksnummern

1. HINWEISE ZUM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ:

bestehender Schmutzwasserkanal

<u>* * 8 * *</u> vorhanden, aufzuheben

_ _ _ _ neu, vorgeschlagen

325 Höhenlinien m ü.N.N

D. HINWEISE DURCH TEXT

Toilette genutzt werden.

- 9.3. Die Dichtigkeit von privaten Hausanschlüssen an die öffentliche Kanalisation Die Träger öffentlicher Belange wurden am 28.11.2006 von der öffentlichen muss gewährleistet sein und nachgewiesen werden. Auslegung informiert. Gleichzeitig wurden sie nach § 4 Abs. 2 BauGB am
- Verfahren beteiligt. Rückschreibefrist war bis 12.01.2007. 9.4. Sofern Grundwasser ansteht, sind die baulichen Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 22.01.2007 in öffentlicher gemäß Art. 34 BavWG bei der Freilegung von Grundwasser wird hingewiesen. Sitzung die vorgebrachten Stellungnahmen behandelt und den Bebauungsplan ebenso auf die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis bei einer Grundwassergem. § 10 Abs. 2 BauGB i. d. Fassung vom 22.01.2007 als Satzung beschlossen. haltung während der Bauzeit. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung darf nicht

10. Versorgungsleitungen

durchgeführt wurde.

Hümmer (1.Bürgermeister)

F. VERFAHRENSVERMERKE

die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

beteiligt. Rückschreibefrist war bis 20.10.2006.

bekannt gemacht.

1. Der Gemeinderat Großheirath hat in der öffentlichen Sitzung vom 21.09.2006

4. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange zu dem Vorentwurf i. d. F.

6. Die öffentliche Auslegung wurde am 01.12.2006 im Amtsblatt Nr. 24 ortsüblich

Der Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurden

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher

vom 15.09.2006 am 21.09.2006 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Planaufstellung

arlegung und Anhörung hat vom 02.10.2006 bis 20.10.2006 stattgefunden.

Der Gemeinderat hat am 20.11.2006 in öffentlicher Sitzung die eingegangenen

Stellungnahmen behandelt, den Bebauungsplan i. d. Fassung vom 20.11.2006

einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf i. d. F. vom 20.11.2006 wurde mit der Bearündung

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.12.2006 bis 12.01.2007 öffentlich

Großheirath, 14. Februar 2007

im Amtsblatt Nr. 19 der Gemeinde Großheirath vom 22.09.2006 ortsüblich

9. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 9 vom 04.05.2007 ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1-10 BauGB

Großheirath, 08. Mai 2007

Hümmer (1.Bürgermeister)

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN "AM HOLZHÄUSER WEG"

HOLZÄCKER

Auf die "Niederschlagswasserfreistellungsverordnung" (NW FreiV) v. 01.01.2000, veröffentlicht im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3/2000, und die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW - veröffentlicht im AllMBI Nr. 3/2000), die die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser beschreiben, wird hingewiesen. Eine Schachtversickerung (ohne Vorreinigung) sollte unterbleiben.

1.Bürgermeister

Großheirath,

Auf den Einbau von schadstoffarmen Heizsystemen wird hingewiesen. HINWEIS ZUR ERRICHTUNG VON VERTEILERSCHRÄNKEN UND

Die Verwendung von regenerativen Energien ist wünschenswert.

STRASSENLEUCHTEN:

Die Verteilerschränke und Straßenleuchten sind auf öffentlichem Grund zu errichten. Sollte dies aus Standortgründen nicht möglich sein, sind diese auch auf privatem Grundstück zu dulden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME / MITTEILUNGEN

Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege weist auf die Meldepflicht von Bodendenkmälern hin: Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mind. 2,50 m Entfernung von den Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom und den Kabeltrassen der E.ON Bayern AG gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutz-

Kabeltrassen der E.ON Bayern AG erforderlich.

maßnahmen für die Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom und der

Gemeinde: GROSSHEIRATH

Gemarkung: GOSSENBERG COBURG Landkreis: **OBERFRANKEN**

Darstellung: LAGEPLAN

Plan-Nr: SCHEMASCHNITTE GRÜNORDNUNGSPLAN Maßstab: 1:1000

gez.von Grundlage 5.09.06 Schö Aufstellungsbeschluss vom 21.09.06 20.11.06 Schö Billigungsbeschluss vom 20.11.2006 22.01.07 Schö Satzungsbeschluss vom 22.01.2007

Entwurfsverfasser Gemeinde



Weitramsdorf, 22. Januar 2007

Koenig + Kühnel

ngenieurbüro GmbH

Beilage:

Großheirath/gro06-04/cad/B-PlanEntwurfSatzung.dwg